

Fassung vom 24. Juni 2002

**Gesetz vomüber die Errichtung eines Fonds zur
Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissen-
schaftlichen Nachwuchses in Tirol**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Errichtung, Aufgabe und Zweck

(1) Im Interesse des Landes Tirol und zur nachhaltigen Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung in Tirol wird der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol - im Folgenden kurz Fonds genannt - errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Innsbruck.

§ 2

Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Vor

der Vergabe von Mitteln aus dem Fonds sind andere bestehende Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

(2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des zu fördernden Projektes gesichert ist.

(3) Bei der Förderung besonders zu berücksichtigen sind Projekte, die

a) zur nachhaltigen Lösung, ökonomischer, ökologischer, kultureller und sonstiger gesellschaftlicher Probleme beitragen;

b) Grundlagenforschung im Rahmen von Schwerpunkten der Universität Innsbruck oder der Fachhochschulen in Tirol darstellen;

c) der Heranbildung eines qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Austausch von Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs dienen;

d) interdisziplinär angelegt sind;

e) in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen des Inlandes oder des Auslandes durchgeführt werden;

f) in Kooperation mit der Wirtschaft, insbesondere der Wirtschaft in Tirol, erfolgen.

(4) Nähere Bestimmungen zu diesen Grundsätzen sind durch Richtlinien über die Gewährung von Förderungen festzulegen.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Förderungsempfänger

Förderungen dürfen gewährt werden:

a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie rechtsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Innsbruck und der Fachhochschulstudiengänge in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Inland und im Ausland;

b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck oder einem Fachhochschulstudiengang in Tirol.

§ 4

Förderungsmaßnahmen

Die Förderung hat auf eine für das jeweilige Projekt geeignete Weise, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen, zu erfolgen.

§ 5

Mittel des Fonds

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel;

b) Zuwendungen der Stadt Innsbruck nach Maßgabe der im Haushaltsplan hierfür jeweils vorgesehenen Mittel;

c) Zuwendungen von anderen Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichen oder privaten Rechtsträgern;

d) Darlehensrückzahlungen sowie Erträge aus dem Fondsvermögen.

(2) Der Fonds ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 6**Organe**

Organe des Fonds sind der Beirat und der Geschäftsführer.

§ 7**Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Vier Mitglieder sind auf Vorschlag der Universität Innsbruck, ein Mitglied ist auf Vorschlag des Trägers der Fachhochschul-Studiengänge mit Standort in Innsbruck, ein Mitglied ist auf Vorschlag des Trägers der Fachhochschul-Studiengänge mit Standort in Kufstein und ein Mitglied ist auf Vorschlag der Stadt Innsbruck zu bestellen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Landesregierung ohne Vorschlag eine sachkundige Person bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Ein Mitglied des Beirates oder ein Ersatzmitglied scheidet vorzeitig aus durch

- a) Widerruf der Bestellung oder
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft.

(3) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Beirates zu widerrufen, wenn es seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder an der Ausübung seiner Funktion dauernd verhindert ist. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung

unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter zu wählen. Mindestens ein Stellvertreter ist aus dem Kreis der Mitglieder, die ohne Vorschlag nach Abs. 1 von der Landesregierung bestellt wurden, zu wählen.

(6) Die Funktion eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Beirates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 8**Aufgaben und Geschäftsgang des Beirates**

(1) Aufgaben des Beirates sind:

a) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Organe des Fonds;

b) die Genehmigung der vom Geschäftsführer vorgelegten Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle;

c) die Erstellung und Fortschreibung eines mehrjährigen Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramms;

d) die Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Förderungen;

e) die Entscheidung über die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Projekten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

f) der Beschluss über den vom Geschäftsführer vorgelegten Tätigkeits- und Forschungsbericht und die Vorlage an die Landesregierung;

g) der Beschluss über Vorgaben zum Jahresvoranschlag;

h) der Beschluss über den vom Geschäftsführer vorgelegten Rechnungsabschluss.

(2) Im Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm sind im Sinne der Aufgabe und des Zweckes des Fonds besonders wichtige Forschungsgebiete und Formen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses festzulegen. An diese Festlegungen ist der Beirat bei seinen Entscheidungen über die Gewährung von Förderungen gebunden. Das Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist jedenfalls im Boten für Tirol und im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck kundzumachen.

(3) Die Richtlinien über die Gewährung von Förderungen haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung;
- b) das Ausmaß der Förderung;
- c) das Verfahren zur Gewährung einer Förderung;
- d) die Auflagen und Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, sowie über die Sicherung der Rückzahlung von Darlehen;
- e) die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
- f) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rück-erstattung;
- g) die regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Forschung sowie den Endbericht.

Die Richtlinien über die Gewährung von Förderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind jedenfalls im Boten für Tirol und im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck kundzumachen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend bzw. durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten sind.

(5) Zu einem Beschluss des Beirates ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(6) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, deren Durchführung, die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen sowie Bestimmungen über die fallweise

Beiziehung von Fachleuten zu enthalten. In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, in welchen Fällen der Fonds durch den Geschäftsführer vertreten wird. Es kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Urkunden vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist im Boten für Tirol kundzumachen.

§ 9

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer ist von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Beirates sein.

(2) Die Funktion des Geschäftsführers endet vorzeitig durch Widerruf der Bestellung oder durch Verzicht. Für den Widerruf der Bestellung sowie für den Verzicht gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Endet die Funktion des Geschäftsführers vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

(4) Die Funktion eines Geschäftsführers ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Sachaufwendungen des Geschäftsführers hat der Fonds zu tragen.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Dem Geschäftsführer obliegen:

- a) die Vertretung des Fonds nach Maßgabe des § 13;
- b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;
- c) die Entscheidung über Sachaufwendungen;
- d) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel durch Förderungsempfänger;
- e) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- f) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und eines Forschungsberichtes;
- g) die Durchführung der Beschlüsse des Beirates;
- h) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und die Vorlage dieser Geschäftsordnung an den Beirat.

(2) Der Geschäftsführer hat jeweils bis 10. Dezember eines jeden Jahres den Jahresvoranschlag nach den Vorgaben des Beirates zu erstellen.

(3) Der Geschäftsführer hat bis 31. März eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr dem Beirat vorzulegen. Der Rechnungsabschluss hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstige Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten.

(4) Der Geschäftsführer hat alle zwei Jahre bis zum 31. März des Folgejahres dem Beirat einen Tätigkeitsbericht und einen Forschungsbericht vorzulegen.

(5) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Der Beirat und der Geschäftsführer haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichtenden Geschäftsstelle zu bedienen.

(2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

a) die Entgegennahme und die Vorprüfung der Förderungsansuchen einschließlich der notwendigen Erhebungen und deren Vorlage an den Beirat;

b) die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und das Verfassen der Sitzungsprotokolle;

c) die Mitwirkung bei der Vollziehung der Beschlüsse des Beirates;

d) die Unterstützung des Geschäftsführers nach dessen Weisungen;

e) die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Beirates und des Geschäftsführers.

§ 12

Förderungsvergabe

(1) Der Beirat kann Beiratsmitglieder oder sonstige Fachleute mit der Vorbegutachtung von Förderungsanträgen betrauen.

(2) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Darstellung des geförderten Projektes;
- b) das Ausmaß der Förderung;
- c) die Auflagen und Bedingungen für die Gewährung der Förderung;
- d) Auskunftspflichten zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
- e) Bestimmungen über die regelmäßige Berichterstattung betreffend den Fortgang der Forschung bzw. der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie den Endbericht;
- f) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rück-
erstattung.

§ 13**Vertretung des Fonds**

(1) Der Fonds wird durch den Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung vom Geschäftsführer vertreten.

(2) Urkunden bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Vorsitzenden des Beirates und des Geschäftsführers. Für bestimmte, in der Geschäftsordnung aufgezählte Urkunden, genügt die Unterschrift des Geschäftsführers.

§ 14**Aufsicht**

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien und Geschäftsordnungen sowie die Festlegungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogrammes eingehalten werden. Die Landesregierung hat jährlich zu überprüfen, ob die Förderungsvergabe durch die Organe des Fonds den Grundsätzen nach § 2 entspricht.

(3) Der Fonds ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlass von Überprüfungen der Wirtschaftsführung in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren.

§ 15**Verwenden von Daten**

Der Fonds darf zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung, der Überwachung der be-

stimmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fondsleistungen und der Einhaltung von Auflagen oder Bedingungen sowie zur Erstellung von Tätigkeits- und Forschungsberichten folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) Name oder Bezeichnung und Adresse des Leistungsempfängers;
- b) Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Leistungsempfängers bzw. der vertretungsbefugten Organe;
- c) Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung vorzulegen sind;
- d) Ausmaß der beantragten und der gewährten Fondsleistung;
- e) Kostenvoranschläge, Rechnungen und Bankverbindungen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.